# Richtlinie zu § 5 FiVO Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen Vom 24. November 2022

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die folgende Richtlinie beschlossen:

## I. Gliederungsplan

Zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens in der verfassten Kirche und zur Vergleichbarkeit der kirchlichen Haushaltspläne gibt es für die kirchlichen Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen und Erträge eine einheitliche Haushaltssystematik. Der Gliederungsplan gliedert die Haushalte in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte. Dies geschieht mithilfe einer Kostenstellenrechnung.

# A. Einteilung der Einzelpläne

- 0 Allgemeine kirchliche Dienste
- 1 Besondere kirchliche Dienste
- 2 Kirchliche Sozialarbeit
- 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission
- 4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Information, Werbung)
- 5 Bildungswesen und Wissenschaft
- 6 frei
- 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz
- 8 Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen
- 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

# B. Einteilung der Abschnitte

### **O** Allgemeine kirchliche Dienste

- 01 Gottesdienst
- 02 Kirchenmusik
- 03 Allgemeine Gemeindearbeit
- 04 Kirchliche Unterweisung
- 05 Pfarrdienst
- 06 Ausbildung für den Pfarrdienst
- 07 Küster-(Mesner-)Dienst
- 08 Kirchhofs-(Friedhofs-)Wesen
- 09 frei

#### 1 Besondere kirchliche Dienste

- 11 Dienst an der Jugend
- 12 Studierendenbetreuung
- 13 Männer-/Frauenarbeit
- 14 Seelsorge an Kranken und Menschen mit Behinderung, Telefonseelsorge
- 15 Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen und Wehrdienstpflichtigen
- Volksmission, Kirchentag
- 17 Urlaubsseelsorge, Seelsorge an Reisenden und Sporttreibenden

- 18 frei
- 19 Andere Seelsorgedienste

### 2 Kirchliche Sozialarbeit

- 21 Allgemeine soziale Arbeit
- 22 Jugendhilfe
- 23 Familienhilfe
- 24 Altenhilfe
- 25 Gesundheitsdienst
- 26 Bahnhofsmission
- 27 Gefährdetenhilfe
- 28 frei
- 29 Sonstige diakonische und soziale Arbeit

# 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission

- 31 Gemeinkirchliche Aufgaben
- 32 frei
- 33 Auslandsarbeit
- 34 Ökumenische Werke und Einrichtungen
- 35 Entwicklungshilfe
- 36 Sonstige ökumenische Diakonie
- 37 frei
- 38 Weltmission
- 39 frei

### 4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Information, Werbung)

- 41 Presse, Schrifttum, Gemeindebriefe
- 42 Film, Funk, Fernsehen
- 43 Werbung
- 44 frei
- 45 frei
- 46 frei
- 47 frei
- 48 frei
- 49 frei

### 5 Bildungswesen und Wissenschaft

- 51 Schulen
- 52 Erwachsenenbildung
- 53 Bücherei und Archiv
- 54 Kunst- und Denkmalpflege, Kirchenbau
- Theologische, kirchenrechtliche und kirchengeschichtliche Wissenschaft
- Philosophische und pädagogische Wissenschaft
- 57 Gesellschaftswissenschaft
- 58 Strukturplanung, Rationalisierung
- 59 frei

#### 6 frei

# 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz

- 71 Synodale Gremien
- 72 Leitende Organe
- 73 Kirchen-, Bischofskonferenzen, Moderamen
- 74 Beratende Gremien
- 75 Geistliche Aufsicht
- Amtsstellen (Verwaltung im engeren Sinn)
- 77 Rechnungsprüfung
- 78 Rechtsschutz
- 79 Sonstiges

# 8 Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen

- 81 Wohn- und Geschäftsgrundstücke
- 82 Unbebaute Grundstücke
- 83 Geld-(Kapital-)Vermögen und Beteiligungen
- 84 Rechte
- 85 frei
- 86 Pfarrei-, Pfründevermögen
- 87 frei
- 88 frei
- 89 frei

# 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

- 91 Kirchensteuern (einschl. Steuerverwaltung)
- 2 Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs
- 93 Finanzausgleich
- 94 Pauschalabkommen
- 95 Versorgung
- 96 Schulden
- 97 Rücklagen
- 98 Haushaltsverstärkung (nur Planstelle)
- 99 Abwicklung der Vorjahre

# C. Einteilung der Unterabschnitte

# 0 Allgemeine kirchliche Dienste

# 01 Gottesdienst

Gottesdienst ist die Versammlung der Gemeinde unter dem Wort Gottes ohne Rücksicht auf den Versammlungsort. Dazu gehören auch die Feier des heiligen Abendmahls, Nebengottesdienste, Taufen und Trauungen. Andere in einen Gottesdienst einbezogene Veranstaltungen sind ebenfalls als Gottesdienst zu verstehen, soweit sie nicht einer anderen Funktion zuzuordnen sind.

Unter diesem Unterabschnitt ist auch der Aufwand für den Unterhalt und die Bewirtschaftung der dem Gottesdienst dienenden Gebäude einschließlich Einrichtung und Ausstattung (z. B. Kirchen, Kapellen, Kirchensäle, Gemeindehäuser – soweit nicht unter 03) nachzuweisen,

ebenso der Aufwand für Antependien, Hostien, Wein, Kerzen, Agenden usw.

Das Gottesdienstopfer gehört zu Unterabschnitt 011, soweit es nicht für einen besonderen Zweck bestimmt und damit einer anderen Funktion zuzuordnen ist. Die Förderung des gottesdienstlichen Lebens gehört ebenfalls hierher. Es sind hierunter alle Maßnahmen zu verstehen, die eine Aktivierung des gottesdienstlichen Lebens sowie die liturgische Gestaltung des Gottesdienstes zum Ziel haben.

- Hier sind nachzuweisen die gesamten persönlichen und sächlichen Aufwendungen für die Vorbereitung, Durchführung und Förderung des Kindergottesdienstes, also auch die Aufwendungen für Lehrgänge, Seminare, Kurse, Freizeiten, Tagungen usw. für Kindergottesdiensthelferinnen und -helfer. Hierher gehören auch die Einnahmen, soweit nicht eine besondere selbstständige Kasse geführt wird.
- O15 Solche Hilfsdienste werden in der Regel erforderlich bei Vakanzen, Vertretungen oder Aushilfen (Spezialvikariat, Lektorendienst und dergleichen). Sie beziehen sich streng auf die Wortverkündung. Zu ihnen gehören nicht Dienstleistungen zur Unterstützung oder Vertretung der Küsterin, Kirchendienerin oder Organistin bzw. des Küsters, Kirchendieners, Organisten und dergleichen.
- Alle Einnahmen und Ausgaben, die nicht die bauliche Seite betreffen, gehören hierher, z. B. Verbandsbeiträge, Aufwendungen für Gutachten, Glockenämter u. Ä.
  - Die Glocken selbst gehören als sogenanntes Zubehör zum Kirchengebäude.

### 02 Kirchenmusik

- Aufwendungen für die Kirchenmusikerin bzw. den Kirchenmusiker (selbstständige Chorleiterin bzw. selbstständiger Chorleiter siehe Unterabschnitt 022) einschließlich ihrer bzw. seiner Aus- und Fortbildung in Lehrgängen, Arbeitstagungen und dergleichen, Noten usw., Gesangbücher (einschließlich Forschung, Entwicklung, Redaktion und Vertrieb Gesangbuchverlag), Verbandsbeiträge, Dienstgebäude oder Dienstwohnung für die Kirchenmusikerin bzw. den Kirchenmusiker.
- O22 Kirchenchöre, Singkreise, Kinderchöre, Jugendkantorei usw., Chorschule für Kinder, Chorleiterin bzw. Chorleiter (falls nicht gleichzeitig Organistin bzw. Organist).
- O23 Posaunenchöre, Flötengruppen, andere Instrumentalkreise, Jugendbands usw., Aus- und Fortbildung von Chorleiterinnen und Chorleitern, Bläserinnen und Bläsern, Unterhaltung und Beschaffung von Instrumenten, Beratung und Förderung der Chöre.

027 Einnahmen und Ausgaben des Orgelwesens, die nicht die bauliche Seite betreffen, z. B. Verbandsbeiträge, Aufwendungen für Beraterinnen bzw. Berater, Sachverständige, Gutachterinnen bzw. Gutachter.

Die Orgeln selbst gehören als sogenanntes Zubehör zum Kirchengebäude, die Aufwendungen für Bau und Unterhaltung (einschließlich Wartung) werden also bei Unterabschnitt 011 nachgewiesen.

Unterhaltung und Betrieb von Ausbildungsstätten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, z. B. Kirchenmusikschulen

## 03 Allgemeine Gemeindearbeit

Im Gegensatz zu den besonderen Diensten wendet sich die allgemeine Gemeindearbeit an alle Gemeindeglieder ohne Unterschied.

O31 Aufwendungen für Gemeindehelferinnen und -helfer, Gemeindediakoninnen und -diakone sowie andere hauptamtliche Kräfte zur Unterstützung in Gemeindearbeit und Seelsorge. Auch Aufwendungen für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer, sofern sie in diesen Bereichen eingesetzt sind. Eine nicht überwiegende Teilbeschäftigung in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben ist für die Zuordnung zu diesem Unterabschnitt unerheblich, desgleichen eine gewisse Schwerpunktbildung in der täglichen Arbeit, wie z. B. bei einem Diakon die männliche Jugendarbeit.

Aufwendungen für neben- und ehrenamtliche Hilfen, die ihre Tätigkeit nur im Nebenamt ausüben oder als Ehrenamt verstehen.

Aufwendungen zur Fort- und Weiterbildung der Gemeindehelferinnen und -helfer sowie Gemeindediakoninnen und -diakone.

Unterhaltung von Schaukästen, Ausstellungen, Anschlagwänden und dergleichen – soweit diese Dinge nicht bei Abschnitt 43 nachzuweisen sind.

- O32 Zu den Einzelveranstaltungen gehören auch Vorträge o. Ä., die sich über mehrere Abende verteilen, Basare (falls nicht für einen bestimmten Zweck).
- Unterhaltung und Betrieb von Diakonienanstalten, Gemeindeseminare für Helferinnen und Helfer, andere Seminare für allgemeine kirchliche Dienste, Oberseminare u. Ä.

Werden in den Ausbildungsstätten auch Mitarbeitende für andere Aufgabenbereiche ausgebildet oder können sich die Absolventen derartiger Anstalten nach Abschluss der Ausbildung anderen Bereichen zuwenden, so ist dies unerheblich. Entscheidend ist der primäre Auftrag der Anstalt zur Ausbildung von Mitarbeitenden für den allgemeinen Gemeindedienst. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die sich aus dem

Betrieb und dem Unterhalt ergeben, gehören hier in diesen Unterabschnitt.

# 04 Kirchliche Unterweisung

- O41 Auch soweit der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen und privaten Schulen nur kirchlicherseits gefördert wird, sind die entsprechenden Ausgaben hier nachzuweisen. Kosten, die sich aus Gestellungsverträgen ergeben, sind ebenfalls hier zu erfassen.
- 042 Unterweisung als Vorbereitung zur Konfirmation auch Katechumenen- und Präparandenunterricht oder sonstige Formen der Unterweisung, die an die Stelle des Konfirmandenunterrichts treten.
- O48 Ausbildungsstätten für Lehrkräfte in der kirchlichen Unterweisung Katechetisches Seminar/Oberseminar mit katechetischer Ausbildung. Es ist unerheblich, ob sie Religionsunterricht an staatlichen oder privaten Schulen erteilen oder in der innerkirchlichen Unterweisung eingesetzt werden sollen.

### 05 <u>Pfarrdienst</u>

Den Pfarrdienst versehen auch Pfarrerinnen und Pfarrer im pfarramtlichen Hilfsdienst, ohne Rücksicht darauf, ob sie Inhaberinnen oder Verwalterinnen bzw. Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sind, ebenso die sonstigen Mitarbeitenden im pfarramtlichen Dienst (Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, Predigerinnen und Prediger, Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter) und Seelsorgerinnen und Seelsorger im Pfarramt – soweit nicht unter 031 –, ohne Rücksicht auf Ausbildung und Rechtsstatus, gegebenenfalls auch Theologinnen und Theologen in der Vorbereitung auf das Zweite Examen, Kandidatinnen und Kandidaten im Pfarrdienst oder Gemeindepraktikum.

Sonderpfarrerinnen und -pfarrer sind der ihrem Dienstauftrag entsprechenden Funktion zuzuordnen.

- Hier werden im Wesentlichen nur die Einnahmen und Ausgaben für die Gemeindepfarrerinnen bzw. -pfarrer, Gemeindepfarramtsstellen und -pfarrämter, -pfarrhäuser und -pfarrdienstwohnungen nachgewiesen.
- O57 Pfarrgemeinschaften sind die berufsständischen Einrichtungen, wie Pfarrvereine und dergleichen, aber auch gegebenenfalls die gesetzlich vorgeschriebenen Pfarrerausschüsse u. Ä.
- Unterhaltung und Betrieb von Fortbildungsstätten wie dem Pastoralkolleg

# 06 <u>Ausbildung für den Pfarrdienst</u>

Unterhaltung und Betrieb von Sprachschulen (Sprachenkonvikt, Sprachenkolleg), Rüstzeiten u. Ä.

- Akademische Ausbildungsstätten, Einrichtungen zur Betreuung und Förderung der Theologiestudierenden, auch Unterstützung der Studierenden durch Gewährung von Studienbeihilfen, Bücherhilfen u. Ä., Veranstaltung von Seminaren, Rüstzeiten u. Ä.
- Unterhaltung und Betrieb von Ausbildungsstätten für junge
  Theologinnen und Theologen nach dem Ersten Examen zur
  Vorbereitung auf den praktischen Gemeindedienst, z. B. Prediger- und
  Pfarrseminare, Unterstützung der Vikarinnen und Vikare
  (Kandidatinnen und Kandidaten).
- Unterhaltung und Betrieb von seminaristischen Ausbildungsstätten zur Ausbildung von Nichttheologinnen und Nichttheologen für den Pfarrdienst.

## 07 Küster-(Mesner-)Dienst

Haupt- oder nebenamtliche Bedienstete, die die Durchführung gottesdienstlicher Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Rahmen der Gemeindearbeit vorbereiten, vielfach auch Hausmeisterdienste versehen und je nach den ihnen zugewiesenen Dienstobliegenheiten der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer auch für bestimmte Dienstleistungen im Rahmen der Verwaltung zur Verfügung stehen, Angestellte oder Beamtinnen bzw. Beamte in der Küsterei und in der Kirchenbuchführung, soweit diese nicht zur Verwaltung gehört. Auch die Einnahmen und Ausgaben für Küster-/Mesnerhäuser oder -wohnungen, Kirchendienerhäuser u. Ä. sind bei diesem Unterabschnitt zu erfassen.

#### 08 Kirchhofs-(Friedhofs-)Wesen

- Kirchhöfe/Friedhöfe, die von Kirchengemeinden verwaltet oder betrieben werden. Die Eigentumsverhältnisse sind unerheblich. Auch die Einnahmen und Ausgaben, die durch den Unterhalt und Betrieb von Kirchhofsgebäuden wie Leichenhallen, Werkräumen, Aufenthaltsräumen, Geräteschuppen u. Ä. entstehen, sind hier zu erfassen. Kirchhöfe, die bereits geschlossen sind, sind ebenfalls unter diesem Unterabschnitt nachzuweisen, sofern es nicht Anlagen um die Kirche und damit Bestandteil des Kirchengrundstücks sind.
- Unterhalt und Pflege von Ehrenmalen für Kriegstote, Ehrentafeln und Grabmälern verdienter Persönlichkeiten.
- O83 Stellen (Kammern), die sowohl die Rechtsträger oder Verwalter von Kirchhöfen wie auch die Mitarbeitenden im Kirchhofswesen in allen einschlägigen Fachfragen unterstützen.

### 09 frei

#### 1 Besondere kirchliche Dienste

# 11 <u>Dienst an der Jugend</u>

- Dienst an einzelnen Kinder- oder Kindergruppen, in der Regel bis zum Alter von etwa acht Jahren.
- Dienst an einzelnen Jugendlichen oder an Jugendgruppen, in der Regel ab acht Jahren.
  - Die weitere Untergliederung nach z. B. Jugendpfarramt, Jugendwerk usw. erfolgt durch Anfügen einer weiteren Ziffer an die Nummer des Unterabschnitts.
- Es handelt sich um allgemeine kirchliche Arbeit mit Schülerinnen und Schülern (z. B. Schülerbibelkreis) und im Rahmen der Schule, soweit sie ganz oder teilweise von kirchlichen Mitarbeitenden erledigt wird.

# 12 <u>Studierendenbetreuung</u>

Dienst der Kirche an den Studierenden ohne Rücksicht auf das Studienfach, Studierendengemeinden, Studierendenheime u. Ä.

# 13 Frauen-/Männerarbeit

Hier sind alle Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die durch den besonderen Dienst an diesen Gemeindegliedergruppen entstehen, also auch Honorare und Reisekosten der Referentinnen und Referenten, Kosten für Arbeitsmaterial, Verteilschriften u. Ä.

- Zu der Familienarbeit zählt auch die Arbeit in Hauskreisen, Ehepaarkreisen u. Ä.
- 14 <u>Seelsorge an Kranken und Menschen mit Behinderungen,</u> <u>Telefonseelsorge</u>
- Seelsorge in öffentlichen und privaten Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten sowie Sanatorien durch besondere Krankenhauspfarrerinnen und -pfarrer oder andere Mitarbeitende.
- Blindenseelsorge, Taubstummenseelsorge u. a. durch Spezialgottesdienste für den vorgenannten Personenkreis; Erstellung von Blindenschrift-Schrifttum u. a., Ausbildung von Mitarbeitenden sowie Helferinnen und Helfern für diesen Dienst
- Insbesondere Betreuung körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher sowie Beratung und Unterstützung der Eltern und Angehörigen dieses Personenkreises.
- 147 Seelsorgliche Beratung und Auskünfte mittels Telefon. Auch Schulung der Mitarbeitenden der Telefonseelsorge.
- 15 <u>Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen und Wehrdienstpflichtigen</u>
- Betreuung der ländlichen bzw. bäuerlichen Bevölkerung, besonders im Blick auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft. Landvolkarbeit, Arbeitsgemeinschaft für dorfkirchlichen Dienst, Arbeitsgemeinschaft für den Dienst auf dem Lande.

- 152 Seelsorge an kasernierten und nicht kasernierten Polizei- und Zollgrenzdiensteinheiten.
  - Durchführung besonderer Tagungen.
- 153 Seelsorge an den Angehörigen der Bundeswehr, soweit keine besonderen Militärpfarrerinnen oder -pfarrer außerhalb der verfassten Kirche diesen Dienst versehen.
- Beratung und Betreuung der Kriegs- und Wehrdienstgegner und -verweigerer.
  - Betreuung der Kriegsdienstverweigerer, die zum Ersatzdienst herangezogen werden.
- Betreuung der Matrosen auf See oder im Hafen und auch der Familien der Binnenschiffer, Betreuung in Seemannsheimen.
- 157 Betreuung von Schaustellerinnen und Schaustellern sowie Zirkusleuten.
- 159 Seelsorge an deutschen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei alliierten Streitkräften und Behörden.
- Volksmission, Kirchentag
- 161 Missionarische Tätigkeit auf breiter Basis über alle Schichten der Gesellschaft innerhalb der Gemeinden durch Evangelisation, Zeltmission, Kirche unterwegs, Kirchenbus, Messe-Evangelisation, Tagungen.
- Veranstaltungen auf allen Ebenen zur Vorbereitung und Durchführung des Kirchentags (Gemeinde, Bezirk, Kirchenkreis, Dekanat, Deutscher Evangelischer Kirchentag).
- 17 <u>Urlaubsseelsorge, Seelsorge an Reisenden und Sporttreibenden</u>
- 171 Missionarische Tätigkeit auf Campingplätzen, Freizeitgeländen und in Ausflugsstätten.
  - Predigerdienst in Kur- und Badeorten sowie in Erholungs- und Feriengebieten durch Verstärkung der örtlichen Stellen.
- Betreuung der Reisenden auf Schiffen, in Häfen oder auf Flugplätzen.
- 18 frei
- 19 Andere Seelsorgedienste
- 191 Seelsorgliche Betreuung und Fürsorge an Vertriebenen ohne Rücksicht auf ihr Herkunftsland und den Grund der Vertreibung (die Gründe für die Vertreibung können sowohl politischer, religiöser, weltanschaulicher oder rassischer Natur sein oder auch in den Folgen des 2. Weltkrieges liegen).
  - Seelsorgliche Betreuung und Fürsorge an Umsiedlerinnen und Umsiedlern ohne Rücksicht auf ihr Herkunftsland.

- Hilfeleistung und Betreuung vor und während der Auswanderung, Vermittlung an die Kirchengemeinden im Ausland.
- 193 Insbesondere Betreuung der Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter.
- 197 Seelsorge und Fürsorge in Strafanstalten und Jugendstrafanstalten einschließlich Maßnahmen zur Resozialisierung; Vollzugsgruppenarbeit.

#### 2 Kirchliche Sozialarbeit

- 21 Allgemeine soziale Arbeit
- Arbeit in Sozialpfarrämtern und von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern (Fürsorgerinnen und Fürsorger, Bewährungshelferinnen und -helfer, Sozialpädagoginnen und -pädagogen), allgemeine diakonische, soziale Arbeit in der Gemeinde (Armenpflege).
- Hilfe für die Einrichtungen und Verbände des Diakonischen Werkes Stadtverband IM –, Landesverband, Hauptgeschäftsstelle Stuttgart u. Ä., auch für einzelne diakonische Einrichtungen.
- Sozialfachschulen, Ausbildungsstätten für Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Jugendsekretärinnen und -sekretäre, Jugendleiterinnen und -leiter, Sozialsekretärinnen und -sekretäre und dergleichen.
- 22 Jugendhilfe
- 221 Kindertagesstätten
- 222 Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche dauernd oder für die Dauer eines Kur- oder Ferienaufenthalts aufgenommen und betreut werden.
- 223 Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche untergebracht werden, in denen sie betreut werden, aber eine außerhalb des Heims liegende Schule besuchen oder eine Lehre in einem freien Betrieb absolvieren. Soweit die Heime mit Schulen oder Lehrbetrieben fest verbunden sind, werden die Kosten bei diesen nachgewiesen.
- 228 Seminare für Erzieherinnen und Erzieher im Kindertagesstättenbereich und andere Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher im Kindertagesstättenbereich.
  - Der Aufwand für die Fortbildung der Erzieherinnen und Erzieher im Kindertagesstättenbereich durch Kurse, Tagungen usw. ist bei der Funktion 221 "Kindertagesstätten" nachzuweisen.
- 229 Z. B. Waldheimarbeit
- 23 <u>Familienhilfe</u>
- Einrichtungen mit wechselnder Belegung als Stätten der Begegnung mit Arbeit auf weltanschaulichen, sozialpolitischen, soziologischen,

kirchlichen oder sonstigen Gebieten (Rüstzeitheime); Heime, in denen Menschen bei Freizeiten, Rüstzeiten, Lehrgängen, Tagungen usw. mit Unterkunft und Verpflegung vorübergehend untergebracht sind oder in denen Unterkunft und gegebenenfalls auch Teil- oder Vollverpflegung für längere Zeit gewährt wird; Einrichtungen, die ausschließlich der Unterbringung Erholungsuchender dienen (Erholungs- und Ferienheime).

- Die Dorfhelferin oder der Dorfhelfer übernimmt im ländlichen Haushalt in Stellvertretung der kranken Mutter die Führung des Hauswesens, die Pflege und Erziehung der Kinder, hilft gegebenenfalls auch in der Landwirtschaft mit. Hier werden auch die Kosten der Zentralen des Dorfhelferinnenwerks erfasst.
- Die Nachbarschaftshilfe ist eine dem Dorfhelferinnenwerk ähnliche Einrichtung in städtischen Haushalten.
- 234 Ständige haupt- oder nebenamtlich besetzte Beratungsstellen; auch die Zentralstellen, die Arbeitsmaterial zusammenstellen und den Beratungsdienst anleiten.

### 24 Altenhilfe

Unterhalt und Betrieb von Alten- und Altenwohnheimen, von Altentagesstätten und sonstigen Einrichtungen zur Betreuung alter Menschen.

Altenpflegeheime (Siechenheime mit stationärer Betreuung) gehören zu den Krankenhäusern.

### 25 Gesundheitsdienst

- 251 Einrichtung zur Betreuung und Pflege von Kranken und Siechen in ihren Wohnungen (Diakoniestation, Krankenpflegestation und dergleichen).
- Alters- und Krankenpflege in der Familie und bei Alleinstehenden in der Regel durch geeignete Gemeindeglieder.
- 253 Kirchliche Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Sanatorien. Zu den Krankenhäusern zählen auch die Altenpflegeheime (Siechenheime) mit stationärer Betreuung.
- 26 <u>Bahnhofsmission/Betreuung der Reisenden auf den Bahnhöfen</u>

# 27 <u>Gefährdetenhilfe</u>

- 271 Betreuung und Beratung von Suchtkranken, Abwehr der Suchtgefahren, Trinkerfürsorge (Gasthausseelsorge).
- Betreuung der Nichtsesshaften in Tagesstätten, Herberge zur Heimat u. a.
- 28 frei

- 29 Sonstige diakonische und soziale Arbeit
- 291 Sozialmedizinische Arbeit in haupt- und nebenamtlich versehenen Beratungsstellen, Zentralstellen und Ämtern.
- 292 Sonstige Gemeinschaften für Arbeiter- und Industriefragen, Amt für Industrie- und Sozialarbeit u. a.

# 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission

- 31 Gemeinkirchliche Aufgaben
- 311 Z. B. Gustav-Adolf-Werk
- Ostpfarrerversorgung, Nothilfebezüge, Beihilfen und Unterstützungen
- 32 frei
- 33 <u>Auslandsarbeit</u>
- Hilfsmaßnahmen jeder Art, z. B. Zuschüsse und Beihilfen, Entsendung von Hilfskräften u. a.
- Nur der Aufwand für Pfarrerinnen und Pfarrer, die von einer deutschen Landeskirche ins Ausland entsandt werden. Ausländische Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer deutschen Landeskirche Dienst tun, sind hier nicht zu erfassen.
- Zu den jungen Kirchen zählen alle, die selbstständig geworden sind und eine eigene Leitung haben.

# 34 <u>Ökumenische Werke und Einrichtungen</u>

Zuschüsse und zweckgebundene Sonderzahlungen an die Werke und Einrichtungen zur Unterstützung ihrer Aufgaben. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Mitglieder der Gremien und Ausschüsse an den Sitzungen teilnehmen und Reisekosten u. a. nicht von dort ersetzt bekommen.

- 35 Entwicklungshilfe
- Hier sind ausschließlich die Mittel für die Erfüllung der Projekte der Liste des Kirchlichen Entwicklungsdienstes nachzuweisen.
- Andere Maßnahmen der Entwicklungshilfe (insbesondere solche auf landeskirchlicher Basis) sind hier zu erfassen. Zu Maßnahmen im Bereich der allgemeinen ökumenischen Diakonie siehe jedoch Abschnitt 36.

## 36 <u>Sonstige ökumenische Diakonie</u>

In diesem Abschnitt ist die Unterstützung der Einrichtungen und Programme, die der ökumenischen Diakonie dient, zu erfassen.

363 Z. B. Kindernothilfe, Friedensdorf

- 37 frei
- 38 Weltmission

Dieser Abschnitt umfasst sowohl die Hilfe für einzelne Missionsanstalten wie auch alle Maßnahmen in der Heimat zur Förderung des Missionsgedankens.

39 frei

## 4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Information, Werbung)

# 41 Presse, Schrifttum, Gemeindebriefe

Pressedienst, Presseverband, Pressearchiv, Beobachtung der Presse, Pressekonferenzen, Informationsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Presse, Diskussionsbeiträge in der Presse zu zeitkritischen und kirchlichen Fragen, Denkschriften; Informations- und Verteilschriften, Rundbriefe, Rundschreiben an die Gemeinde oder bestimmte Gruppen.

### 42 Film, Funk, Fernsehen

Zum Bereich des Films gehören Filmvorführungen, Filmwartung und -empfehlung, Filmarbeit, Filmbeauftragte, Filmdienst, Filmkammer, Filmarbeitsgemeinschaft, Ton- und Bildstellen. Zum Bereich von Funk und Fernsehen zählen Rundfunk- und Fernsehpfarrerinnen und -pfarrer, Funk- und Fernseharbeit, Fernseh- und Rundfunkkommission/-ausschuss, Fernsehbeauftragte.

## 43 Werbung

Vocamus, Information, Plakate, Schaukasten, Veröffentlichung der Gottesdienstzeiten und dergleichen, auch Beratungsstellen für Werbung, Aufträge an einzelne Werbefachleute.

- 44 frei
- 45 frei
- 46 frei
- 47 frei
- 48 frei
- 49 frei

# 5 Bildungswesen und Wissenschaft

- 51 Schulen
- 511 Kirchliche Privatschulen, die den Grund- und Hauptschulen entsprechen, mit der gesamten Unterhaltung und dem vollen Betrieb; auch sogenannte Tagesheimschulen.

- 512 Kirchliche Privatschulen mit oder ohne staatliche Anerkennung einschließlich Internaten.
- bis Auch sonstige Einrichtungen mit Dauerbelegung für Schülerinnen und Schüler sowie Kollegiatinnen und Kollegiaten an.
- 514 Schulen aller Fachrichtungen sowie Instituten des zweiten Bildungswegs.
- Das Schulwerk der Brüderunität ist nicht gesondert vorgesehen, es ist gegebenenfalls hier nachzuweisen.
- 52 <u>Erwachsenenbildung</u>
- 521 Bildungsstätten für alle Kreise der Bevölkerung in Kurs-, Seminar- oder Semesterbetrieb.
- Bildungs- und Begegnungsstätten zwischen Kirche und Gesellschaft; auch Fortsetzung der Arbeit auf allen Ebenen durch Akademiekreise u. Ä., soweit nicht anderen Funktionen zuzuordnen.
- 523 Einrichtungen zur Unterweisung von Frauen und Mädchen in Hauswirtschaft, Haushaltsführung, Säuglings- und Kinderpflege, Erziehungsfragen und dergleichen.
- 53 Bücherei und Archiv
- Unterhalt und Betrieb von wissenschaftlichen Bibliotheken, Pfarr- und Gemeindebüchereien, Beschaffung christlicher oder sonstiger Literatur zur allgemeinen Ausleihe. Dienst der Kirche mit dem Mittel des Buches.
- Einrichtung und Unterhalt von Archiven zur Sicherung und Erhaltung von Schriftgut, Urkunden u. a.; Mikroverfilmung, Film- und Bandarchive.
- Unterhalt und Betrieb von Ausbildungsstätten für den Bibliotheks- und Archivdienst, z. B. Archivpflegerschule.
- Kunst und Denkmalpflege, Kirchenbau
- Institut für Kunst und Denkmalpflege; auch Beratung, Sachverständige, Gutachterinnen und Gutachter, Kammer für kirchliche Kunst, Amt für Kunstpflege u. Ä.
- 542 Institut für Kirchenbau der EKD in Marburg
- 55 <u>Theologische, kirchenrechtliche und kirchengeschichtliche</u> Wissenschaft
- 551 Stiftungsprofessur; wissenschaftliche Einzelarbeiten
- Forschungsinstitut des Evangelischen Bundes in Bensheim a. d. B.
- 553 Institut für Weltanschauungsfragen
- Institut für evangelisches Kirchenrecht der EKD in Göttingen

- 555 Soweit die Erforschung des Kirchenkampfes im Dritten Reich nicht einzelnen anderen Funktionen zugehört, sind die Aufwendungen hier zu erfassen.
- 56 <u>Philosophische und pädagogische Wissenschaft</u>
- 561 Comenius-Institut Evangelische Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaft, Münster/Westfalen
- Institut für neue Unterrichtsmethoden, Einzelforschungsarbeiten u. a. (programmierte Unterweisung)
- 57 Gesellschaftswissenschaft
- 571 Sozialwissenschaftliche Studiengesellschaft, Sozialschulfragen, Sozialwissenschaftliches Institut
- 572 Einzelne gesellschaftswissenschaftliche Forschungsaufträge u. Ä.
- 577 Evangelische Studiengemeinschaft Heidelberg
- 58 Strukturplanung, Rationalisierung
- Arbeiten zur Strukturanalyse, Strukturausschüsse, Planungsarbeiten zur Strukturberichtigung
- 582 Gemeinschaftsstelle für EDV, Frankfurt am Main, Einzelaufträge zur Erstellung von Programmen u. Ä. keine Kosten für Dienstleistungen
- 59 frei

#### 6 frei

## 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz

### 71 Synodale Gremien

Alle Einnahmen und Ausgaben für die Arbeit synodaler Gremien (Synoden, Kirchenkreistag, Verbandsvertretung, Kirchenvorstand, Presbyterium, Kirchengemeinderat usw.), ihrer Ausschüsse und Arbeitskreise, z. B. Reisekosten, Verdienstausfallentschädigungen und Sitzungstagegelder, sind hier nachzuweisen, ebenso der Aufwand für Büros oder Geschäftsstellen.

Ausschüsse, Kammern, Kommissionen mit beratenden Aufgaben siehe Abschnitt 74.

#### 72 Leitende Organe

Rat der EKD, Kirchenleitung, Kirchenkreisvorstand, Kreiskirchenrat, Verbandsvorstand u. Ä.

### 73 <u>Kirchen-, Bischofskonferenzen, Moderamen</u>

Zu den Abschnitten 72 und 73 gelten sinngemäß die Erläuterungen zu Abschnitt 71. Der Aufwand ist jeweils bei der Stelle nachzuweisen, die den Aufwand ausgelöst hat. Nimmt z. B. ein Mitglied einer Synode als Vertreter der Synode an den Sitzungen der Kirchenleitung teil, so

handelt es sich bei den Aufwendungen um Aufwand der Kirchenleitung.

# 74 Beratende Gremien

Soweit zur Unterstützung und Beratung der Gremien oder der Amtsstellen Ausschüsse, Kammern, Kommissionen usw. gebildet werden, die regelmäßig zusammenkommen, sind die Aufwendungen unter diesem Abschnitt zu erfassen. Hierzu gehören z. B. Ausschüsse für Kulturpolitik, für diakonische Fragen, für Jugendfragen, Finanzbeirat u. a.

#### 75 Geistliche Aufsicht

Zur geistlichen Aufsicht gehören die Aufgaben der Landesbischöfinnen bzw. Landesbischöfe, Bischöfinnen bzw. Bischöfe, Landes- oder Generalsuperintendentinnen bzw. Landes- oder Generalsuperintendenten, Pröpstinnen bzw. Pröpste, Prälatinnen bzw. Prälaten, Kreisdekaninnen bzw. -dekane, Dekaninnen bzw. Dekane, Superintendentinnen bzw. Superintendenten, die nicht zugleich Tätigkeiten in den Gremien oder Amtsstellen sind. Auch die Kosten der Hilfskräfte, Bürohilfen, Sachkosten der Büros und Kanzleien sind unter diesem Abschnitt nachzuweisen.

Getrennter Nachweis des Aufwands für die geistliche Aufsicht nur, wenn eine Ausscheidung möglich ist.

# Amtsstellen (Verwaltung im engeren Sinn)

Zu den Amtsstellen gehören Kirchenkanzleien, Kirchenämter, Landeskirchenverwaltungen, Kirchenkreis- oder Verbandsgeschäftsstellen, Rentämter u. a. m.

Soweit für bestimmte Teile der Verwaltung besondere Amtsstellen bestehen, die nicht nur aus räumlichen Gründen getrennt sind, ist eine entsprechende Untergliederung vorzusehen.

# 77 <u>Rechnungsprüfung (soweit selbstständig)</u>

Rechnungsprüfungsämter sind nur dann als selbstständig anzusehen, wenn sie weder organisatorisch noch personell in die übrige Verwaltung eingegliedert sind; dabei ist es unerheblich, ob beide Stellen in einem Dienstgebäude untergebracht sind oder nicht. Im letzteren Fall sollten unter diesem Abschnitt aber auch entsprechende Kostenanteile für Miete, Reinigung, Heizung usw. nachgewiesen werden.

## 78 Rechtsschutz

Der durch die Wahrnehmung des Rechtsschutzes entstehende Aufwand ist unter diesem Abschnitt nachzuweisen. Dazu gehören nicht nur die Reisekosten, Aufwandsentschädigungen und Auslagen der Mitglieder der Gerichte usw., sondern alle mit den Verfahren zusammenhängenden Personal- und Sachkosten, auch Personal- und Sachkostenanteile für

Schriftführerinnen und Schriftführer, Protokollantinnen und Protokollanten, Geschäftsstellen u. a. m.

# 79 <u>Sonstiges</u>

# 8 Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen

## 81 Wohn- und Geschäftsgrundstücke

Hierher gehören alle bebauten Grundstücke, die nicht besonderen Funktionen wie Gottesdienst, Pfarrdienst usw. dienen. Zu den Wohngrundstücken gehören auch Wohnhäuser für Mitarbeitende, in denen Werks- oder Dienstwohnungen bereitgestellt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben dieser Grundstücke sind hier zu erfassen, damit die Kostendeckung durch die Mieten, aber auch eine Eigenkapitalverzinsung deutlich werden.

#### 82 Unbebaute Grundstücke

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, auch solche, die zurzeit nicht genutzt werden, aber nutzbar sind (unverpachtet gebliebene Stücke, da keine Pächterin bzw. kein Pächter zu finden ist). Park- und sonstige Grünanlagen, Trümmergrundstücke, Ödländereien, Wasserflächen, Parkplätze – soweit nicht zu Gebäuden gehörig – und ähnliche Grundstücke, an denen Erbbaurechte bestellt sind (ohne die Einnahmen aus dem Erbbaurecht selbst – Abschnitt 84).

# 83 Geld-(Kapital-)Vermögen und Beteiligungen

Als Geldvermögen in diesem Sinne gelten Sparguthaben, Giroguthaben und andere ausgeliehene Gelder, Wertpapiere u. Ä. (auch innere Anleihen).

Beteiligungen an Genossenschaften (Spar- und Darlehenskassen, Kühlhäusern u. Ä.), Anteilsrechte, auch die Beteiligung an gemeinsamem Grundbesitz (Ersatzlandbeschaffung).

Soweit die Zinsen aus Rücklagekapitalien der Rücklage zufließen, sind sie bei der der Zweckbestimmung der Rücklage entsprechenden Funktion nachzuweisen.

#### 84 Rechte

Grundstücksgleiche Rechte, z. B. Erbbaurechte, Erbpachtrechte, Realgemeinderechte, Jagd- und Fischereirechte.

Ansprüche und Verbindlichkeiten aus Patronaten, Gefällen, Renten usw., soweit nicht einer bestimmten Funktion zuzuordnen.

#### 85 frei

#### 86 Pfarrei-, Pfründevermögen

Soweit noch eine gesonderte Verwaltung und Abrechnung des Pfarreioder Pfründevermögens erforderlich ist, sind Einnahmen und Ausgaben dieses Vermögens hier nachzuweisen.

- 87 frei
- 88 frei
- 89 <u>frei</u>

# 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

Im Einzelplan 9 werden Einnahmen und Ausgaben sowie Erträge und Aufwendungen, die den Gesamthaushalt der Körperschaft betreffen, nachgewiesen.

# 91 <u>Kirchensteuern (einschließlich Steuerverwaltung)</u>

Eine Unterteilung der Kirchensteuern erübrigt sich; sie geht aus der Gruppierungsnummer, die zugeordnet wird, hervor.

Soweit eine gesonderte Steuerverwaltung eingerichtet ist, ist der Aufwand dieser Verwaltung hier zu erfassen. Wird die Steuerverwaltung jedoch in der allgemeinen Verwaltung miterledigt, so wird der Aufwand dort nachgewiesen.

Hierher gehören auch die Kostenanteile, die als Entschädigung an Dritte (Finanzverwaltung) für die Durchführung des Kirchensteuerhebegeschäfts gezahlt werden müssen.

# 92 Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs

Unter diesem Abschnitt werden die allgemeinen Zuweisungen und Umlagen der Gruppe 03 bzw. 73 (z. B. Kirchenkreisumlagen, Gesamtverbandsumlagen, Kirchspielumlagen), aber auch Spenden usw. für die laufende Haushaltswirtschaft nachgewiesen.

# 93 <u>Finanzausgleich</u>

Zum Nachweis von Finanzausgleichsleistungen der Gruppe 02 bzw. 72, gegebenenfalls aber auch zur Abwicklung des bei der Landeskirche verwalteten Ausgleichsstocks.

### 94 Pauschalabkommen

Hier handelt es sich um Abkommen, die zur Vereinfachung entweder allgemein, also ohne eine an sich mögliche Funktionsbildung, oder für nachgeordnete Stellen abgeschlossen werden, ohne dass eine entsprechende Verrechnung vorgenommen werden soll oder kann.

### 95 <u>Versorgung (nicht aufteilbar)</u>

Grundsätzlich sind die Versorgungslasten bei den Funktionen nachzuweisen, bei denen sie entstanden sind. In vielen Fällen würde dieses aber zu einer unzumutbaren Belastung führen, die zudem das echte Bild des Aufwands für einen Arbeitszweig oder eine Einrichtung verfälschte – z. B. Krankenhauspfarrämter, Landespfarrämter o. Ä.

Oft gibt es aber auch kombinierte Ämter, die die Versorgung gemeinsam tragen müssten. Um Verrechnungen usw. zu vermeiden,

können alle in dieser Weise anfallenden Versorgungslasten hier erfasst und nachgewiesen werden.

# 96 Schulden

Hier ist der Schuldendienst für Geld nachzuweisen, das bei Kreditinstituten, anderen Körperschaften oder Privatpersonen aufgenommen wurde, soweit es sich um Schulden für allgemeine Zwecke (Kassenkredite, Darlehen für den ordentlichen Haushalt) handelt. Der Schuldendienst für zweckbestimmte Darlehen ist bei der entsprechenden Funktion (z. B. Schuldendienst für ein zum Bau eines Pfarrhauses aufgenommenes Darlehen bei 05 "Pfarrdienst") zu erfassen.

### 97 Rücklagen

Es sind hier nur Rücklagen für den Gesamthaushalt (Betriebsmittelrücklage, Allgemeine Ausgleichsrücklage, Bürgschaftssicherungsrücklage) oder andere Rücklagen ohne genaue Zweckbestimmung (Sammelrücklagen) nachzuweisen. Im Blick auf die im kirchlichen Bereich häufigen zweckbestimmten Opfer, Spenden und dergleichen wird es für zweckmäßig gehalten, die Rücklagenwirtschaft nicht zentral im Einzelplan 9 abzuwickeln, sondern einzeln bei der jeweils zuständigen Funktion.

- Haushaltsverstärkung (nur Planstelle)
- 99 Abwicklung der Vorjahre

### D. Handlungsfelder

Basis für die Handlungsfelder ist der Gliederungsplan. Die einzelnen Gliederungen werden zu Handlungsfeldern zusammengefasst.

- 1. Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur
- 2. Seelsorge und Beratung
- 3. Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung
- 4. Mission und Ökumene
- 5. Bildung und Erziehung
- 6. Leitung (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung

### II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.